

# **Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. Oktober 2015<sup>1</sup> über die Gebühren für den Tierverkehr wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang*  
(Art. 3 und 4 Abs. 1)

<sup>1</sup> SR 916.404.2

## Gebühren

Ziff. 1, 3 und 4

		Franken
<b>1 Lieferung von Ohrmarken</b>		
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:	
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	1.—
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	2.—
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	–.30
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	–.30
1.2.1	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück	2.25
1.2.2	Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück	3.25
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	nach Posttarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50
<b>3 Meldung geschlachteter Tiere</b>		
	Meldung eines geschlachteten Tiers:	
3.1	bei Tieren der Rindergattung	4.50
3.2	bei Tieren der Schweinegattung	–.10
3.3	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	–.50
3.4	bei Equiden	4.50
<b>4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben</b>		
4.1	Bei Tieren der Rindergattung:	

	Franken	
4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 <sup>2</sup>	5.—
4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.—
4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vartiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.—
4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:	
4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.—
4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.—
4.3	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegen gattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 <sup>bis</sup> der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.—
4.4	Bei Equiden:	
4.4.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.—
4.4.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.—